

Ab ins Ausland!

Acht gute Gründe

Nachwuchskräfte und Unternehmen im Münsterland und in der Emscher-Lippe-Region profitieren von einem Praktikum oder einer Weiterbildung im weltweiten Ausland.

Auszubildende und junge Fachkräfte ...

- vertiefen ihre Fremdsprachenkenntnisse und interkulturellen sowie sozialen Kompetenzen,
- werden fit für den Kontakt mit ausländischen Geschäftspartnern,
- stärken ihr Selbstvertrauen,
- erhöhen ihre Chance auf eine erfolgreiche berufliche Zukunft.

Unternehmen ...

- gewinnen qualifizierte Mitarbeiter/-innen mit Fremdsprachenkenntnissen, internationalen Erfahrungen und interkulturellen Kompetenzen,
- machen ihre Nachwuchskräfte fit für das Auslandsgeschäft,
- steigern ihre Attraktivität als Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber und sichern sich Vorteile beim Wettstreit um gute Schulabgänger/-innen,
- profitieren von der im Ausland erworbenen Selbstständigkeit, Souveränität und Flexibilität der Nachwuchskräfte.

Service

IHK-Mobilitätsberatung

Die Mobilitätsberatung der IHK Nord Westfalen unterstützt Sie:

- bei der Suche nach einem Praktikumsplatz oder einer Weiterbildung im weltweiten Ausland,
- bei der Nutzung von Fördermitteln,
- bei der Klärung von Formalitäten,
- bei der Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt.

Das Serviceangebot richtet sich an Auszubildende, junge Berufstätige, dual Studierende, Ausbilder/-innen und Personaler/-innen in Unternehmen sowie Lehrer/-innen an Berufsschulen.

Die Beratung erfolgt kostenlos.

Kontakt

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61 | 48151 Münster

André Böing

Telefon 0251 707-482 | Telefax 0251 707-8482

E-Mail boeing@ihk-nordwestfalen.de

Weitere Informationen

www.ihk-nw.de/mobilitaetsberatung



Ab ins Ausland!



Mobilitätsberatung

Fördern Sie Ihre Azubis und jungen Fachkräfte.
Lassen Sie sich beraten.

www.ihk-nw.de/mobilitaetsberatung

Ab ins Ausland!

Gut zu wissen!

Berufsbildungsgesetz

Laut Berufsbildungsgesetz kann maximal ein Viertel der Ausbildungszeit im Ausland absolviert werden (BBiG § 2 Abs. 3). In der Praxis dauern die Auslandsaufenthalte meist vier bis sechs Wochen.

Kein Rechtsanspruch

Auszubildende haben keinen Anspruch auf einen Ausbildungsabschnitt im Ausland.

Kosten und Fördergelder

Wenn der Ausbildungsbetrieb einem Auslandsaufenthalt zustimmt, dann ist er verpflichtet, die Ausbildungsvergütung weiterzuzahlen. Die Reise- und Unterbringungskosten sind von den Auszubildenden zu tragen. Der Ausbildungsbetrieb kann diese Ausgaben übernehmen. Zudem gibt es Förderprogramme (zum Beispiel Erasmus+).

Einbringung von Urlaubstagen

Urlaubstage können nicht als „Eigenbeteiligung“ für den Auslandsaufenthalt eingebracht werden. Dies ist rechtlich unzulässig, versicherungsrechtlich problematisch und nicht vereinbar mit einer Förderung im EU-Programm Erasmus+.



Eignung der Auszubildenden

Die Auszubildenden sollten in der Lage sein, den versäumten Berufsschulstoff selbstständig nachzuholen. Sie sollten außerdem die Landessprache des Ziellandes so beherrschen, dass sie sich in den Alltag integrieren können. Zur Vorbereitung kann ein Sprachkurs absolviert werden.

Günstiger Zeitpunkt

Die Zeit nach der Zwischenprüfung oder dem ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung ist in der Regel ein günstiger Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt. Dann ist die erste Hürde der Prüfung geschafft und bis zum Ende der Ausbildung ist noch Zeit. Damit Auszubildende möglichst wenig Berufsschulunterricht verpassen, bietet es sich an, die Schulferien zu nutzen (vor allem die Oster- oder Herbstferien).

Mögliche Zielländer

Ein Auslandsaufenthalt während der Ausbildung ist in vielen Ländern der Erde möglich. Relativ einfach zu realisieren sind Aufenthalte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Berufsschule

Auszubildende müssen sich von der Berufsschule freistellen* lassen. Sie müssen den Schulstoff selbstständig nacharbeiten.



Berichtsheft

Das Berichtsheft muss weitergeführt werden.

Vertragliche Regelung

Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass jeder Auslandsaufenthalt als „Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte“ vertraglich festgehalten werden muss (BBiG §11 Abs. 1 Nr. 3). Das kann entweder im Berufsausbildungsvertrag oder anhand einer Zusatzvereinbarung* erfolgen.

Informationspflichten gegenüber der IHK

Der Ausbildungsbetrieb ist laut Berufsbildungsgesetz dazu verpflichtet, jeden Auslandsaufenthalt der zuständigen Kammer anzuzeigen (BBiG §36 Abs. 1 Satz 3). Der Betrieb kann hierfür die Zusatzvereinbarung* nutzen. Dauert der Auslandsaufenthalt länger als vier Wochen, muss außerdem ein Ausbildungsplan mit der IHK abgestimmt werden (BBiG § 76 Abs. 3 Satz 2).

* Wichtige Formulare unter www.ihk-nw.de/mobilitaetsberatung